

# Die Schweizerische Landesbibliothek

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): - **(1972)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-911165>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

Auslandsschweizer wenn immer möglich auch die schweizerische Rekrutenschule besuchen. – Da bei diesem Beruf den Ehefrauen wichtige Funktionen zukommen, sollten auch sie die Schweiz kennen und sich mit ihr verbunden fühlen. Ausländische Ehefrauen unserer Beamten müssen auf ihr angestammtes Bürgerrecht verzichten.

#### *Erwünschte Fähigkeiten*

Unsere Mitarbeiter im Kanzleidienst verbringen den grössten Teil ihrer Laufbahn im Ausland und kommen so mit den verschiedensten Ländern, Menschen und Arten der Lebensführung in

Berührung. Sie und ihre Familien benötigen somit nicht nur gute Gesundheit und überdurchschnittliche Anpassungsfähigkeit, sondern auch Verständnis für Sorgen und Schicksal anderer Menschen und Völker. Gute Charaktereigenschaften und gute Manieren sind selbstverständlich. Andererseits spielen soziale Herkunft, militärischer Grad, religiöses Bekenntnis oder vorhandene eigene Geldmittel bei der Aufnahme in die Dienste unseres Departements und bei den Beförderungen keine Rolle. Es sind dabei einzig die persönliche Tüchtigkeit und die Eignung sowie der vorhandene Bedarf massgebend.

## Die Schweizerische Landesbibliothek

Der französische König François I. dekretierte im Jahre 1537, dass inskünftig von jedem in Frankreich gedruckten Buche ein Exemplar der königlichen Bibliothek abzuliefern sei. Im Jahre 1735 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wurde diese Bibliothek zur Zeit der Französischen Revolution im Jahre 1789 zum Nationaleigentum erklärt und trug fortan den Namen «Bibliothèque Nationale». Damit war der Begriff der Nationalbibliothek geschaffen, derjenigen Bibliothek, die das nationale Schrifttum zu sammeln hatte. Eine ähnliche Entwicklung finden wir bei der allerdings erst im Jahre 1921 zur Nationalbibliothek erklärten Wiener Hofbibliothek, für welche Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1624 die Abgabe sämtlicher im damaligen Deutschen Reiche erschienenen Drucke forderte. Die meisten Nationalbibliotheken allerdings entstanden erst im 19. Jahrhundert, bedingt durch die Emanzipation des Bürgertums und durch die Herausbildung von Nationalstaaten. Im Jahre 1861 wurde der seit

1747 bestehenden Florentiner Bibliothek das Sammeln der italienischen Bücher übertragen, 1897 die Anno 1800 gegründete «Library of Congress» zur amerikanischen Nationalbibliothek erkoren, und gegen Ende des Jahrhunderts erhielt auch das «British Museum» in London den Charakter einer Nationalbibliothek. Ins Jahr 1912 fällt die Gründung der Deutschen Bücherei in Leipzig. Sogar in damals noch nicht existierenden Staaten bildeten sich nationale Büchersammlungen, in der Slowakei 1863, in Indien 1891 und in Jerusalem 1892.

Ist es ein Wunder, wenn nun auch in der Schweiz der Wunsch laut wird, eine nationale Bibliothek zu besitzen? So legt am 8. März 1893 der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine Botschaft vor betreffend die Errichtung einer Schweizerischen Landesbibliothek mit dem Auftrag, die nach 1848 erschienenen «Helvetica», d.h. alle von Schweizern und alle über die Schweiz geschriebenen Bücher, auch wenn sie im Ausland erschienen sind, und zudem

alle in der Schweiz erscheinenden Schriften (inkl. Zeitungen und Zeitschriften) zu sammeln und unentgeltlich zur Benützung bereitzustellen. Bereits im Mai 1895 kann die Bibliothek ihre Tätigkeit aufnehmen. Im Unterschied zu andern Nationalbibliotheken soll sie keine rein ausländischen Werke anschaffen, sie hat sich auf das Sammeln der eben umschriebenen «Helvetica» zu beschränken. In den meisten zentralistisch regierten Ländern ist die Nationalbibliothek gleichzeitig die grösste und reichste des Landes, mit der entsprechenden Bedeutung für die kulturelle Entwicklung des Staates. In der Schweiz hingegen, wo, mindestens bis heute, vorwiegend die Kantone die Träger kulturellen und wissenschaftlichen Lebens sind, kann es nicht Sache der Landesbibliothek sein, mit den Kantonsbibliotheken in Konkurrenz zu treten, sie soll lediglich als deren Ergänzung dienen. Dessen ungeachtet durften einige grosse, als Geschenk angebotene Sammlungen ausländischer Werke nicht zurückgewiesen werden und wurden der Bibliothek einverleibt. Der heutige Totalbestand, alle Sammelobjekte inbegriffen, beträgt rund 1 500 000 Einheiten. Die nach 1900 erschienenen Veröffentlichungen sind praktisch vollständig vorhanden, aber auch das 18. und 19. Jahrhundert sind schon gut vertreten. Die Periodika (Zeitschriften, Zeitungen, Schriftenreihen) bilden einen ansehnlichen Teil der Druckwerke. In besonderer Abteilung sind die unzähligen Publikationen, Jahresberichte, Statuten und Reglemente von Vereinen sowie privaten und öffentlichen Anstalten untergebracht. Gewisse Bestände der Manuskriptensammlung haben den Umfang von richtigen Archiven, so die Nachlässe von C. Spitteler und W. Ritter, R. M. Rilke und H. Hesse sowie von L. Schläfli und A. Ott. Neben all dem verdienen besondere Erwähnung die Bilder-

sammlung, die Musikabteilung, die Mikروفilmkopien, die Abteilung Karten und Pläne und nicht zuletzt die Bibelsammlung. Der jährliche Zuwachs ist in den letzten Jahren stark angestiegen; er beträgt momentan 35 000 Einheiten.

Ein zweiter wichtiger Unterschied zwischen der Schweizerischen Landesbibliothek und andern Nationalbibliotheken besteht darin, dass in der Schweiz kein gesetzlicher Abgabebzwang für Bücher besteht. 1915 gelang es aber der Bibliotheksleitung, mit den schweizerischen Verlegern einen Vertrag, die Gratislieferung der Verlagswerke betreffend, abzuschliessen, wodurch das Fehlen eines schweizerischen Pflichtexemplarrechts einigermaßen ausgeglichen wurde. Als Gegenleistung für die Gratislieferungen veröffentlicht die Landesbibliothek seit 1901 alle 14 Tage die Liste der schweizerischen Neuerscheinungen. Zu einem Jahresband zusammengefasst, heisst diese Veröffentlichung heute «Das Schweizer Buch». Seit 1950 werden diese Jahresbände nochmals zusammengezogen zu Fünfjahresbänden, die, aus zwei Teilen bestehend, ein Autoren-, ein Stichwort- und ein Sachregister umfassen. Als Ergänzung dazu erscheinen das «Jahresverzeichnis der schweizerischen Hochschulschriften», die «Bibliographie der schweizerischen Amtsdruckschriften», die schweizerische Musikbibliographie (als Teil der Publikation «Das Schweizer Buch») und das Fünfjahresverzeichnis der schweizerischen Zeitschriften. Diese Bibliographien bieten aber dem Benutzer nur Titel von selbständigen Schriften. Die folgenden, ebenfalls von der Landesbibliothek bearbeiteten, jährlich erscheinenden Fachbibliographien dagegen verzeichnen neben den Büchern auch Zeitschriftenartikel: die Bibliographie der Schweizer Geschichte (seit 1913), die Bibliographie für

schweizerische Familiengeschichte (seit 1946), die Bibliographia scientiae naturalis Helvetica (seit 1923). Eine weitere wichtige Bibliographie, diejenige für Statistik und Volkswirtschaft, wird vom Eidgenössischen Statistischen Amte veröffentlicht.

Die Benützung der Bibliothek ist, wie schon erwähnt, unentgeltlich. Im Jahre 1970 wurden 111185 Bücher ausgegeben. Mit Hilfe der Bibliographie «Das Schweizer Buch» lässt sich natürlich feststellen, was die Bibliothek alles besitzt. Wer aber persönlich ihre Räume besucht, wird es dank dem dort vorhandenen Zettelkatalog leichter haben, denn die folgenden Katalogabteilungen werden ihm das Suchen erleichtern: der Autoren-, der Übersetzer-, der Illustratoren-, der Zeitschriften- und der Sachkatalog, der nach dem in vielen Ländern gebräuchlichen Dezimalsystem aufgebaut ist. Den Sachkatalog ergänzen zwei weitere Kataloge, der biographische und der geographische. Im übrigen steht in der Bibliothek das Personal für Auskünfte gerne zur Verfügung. Mehrfach wurde bereits vorgeschlagen, zur Erleichterung der Bibliotheksarbeit Computer einzusetzen. Die Erfahrungen, die aber bis jetzt, hauptsächlich in Amerika, mit dem Einsatz dieser teuren Maschinen gemacht wurden, lauten nicht so positiv, dass in einer so grossen Allgemeinbibliothek in absehbarer Zeit diese Vorschläge verwirklicht werden könnten. Als Ergänzung zu den kantonalen Institutionen, wurde bereits gesagt, sei die Landesbibliothek geschaffen worden. Was aber würde diese Ergänzung nützen, wenn zwischen den andern Bibliotheken kein Kontakt bestünde? Dies haben die Mitglieder der im Jahre 1897 gegründeten Vereinigung schweizerischer Bibliothekare klar erkannt. Sie haben in gemeinsamer Arbeit, ohne dass sie ihre kantonalen Behörden hätten bemühen

müssen, einen Apparat geschaffen, der eine enge Zusammenarbeit zwischen sämtlichen schweizerischen Bibliotheken ermöglicht. Im Jahre 1928 wurde auf Anregung der erwähnten Vereinigung der schweizerische Gesamtkatalog gegründet, dessen Führung die Landesbibliothek übernahm. Indem die Bibliotheken der Landesbibliothek ihre Bestände an ausländischen Werken melden, kann der Standort eines jeden Buches festgestellt werden, das sich in der Schweiz befindet. Gegenwärtig umfasst der Gesamtkatalog gegen 4 Millionen Katalogzettel. Man rechnet heute mit einem jährlichen Zuwachs von 150 000 Zetteln. Ein interurbaner Leihschein wurde geschaffen, der es gestattet, ohne grosse Umtriebe den Leihverkehr zwischen den Bibliotheken zu unterhalten. Als zusätzliches Hilfsmittel wurde von der Landesbibliothek in Zusammenarbeit mit den andern Bibliotheken das «Verzeichnis ausländischer Zeitschriften in schweizerischen Bibliotheken» zusammengestellt, das im Jahre 1973 in seiner 5. Auflage erscheinen soll. Zusammen mit der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz veröffentlichte die Vereinigung schweizerischer Bibliothekare im Laufe dieses Jahres auch das «Repertorium der handschriftlichen Nachlässe in der Schweiz». Nutzniesser all dieser Instrumente ist der Leser, denn er kann sich heute jedes beliebige Buch, das eine Bibliothek nicht besitzt, von einer andern kommen lassen, auch aus dem Ausland. Durch die Zusammenarbeit der Bibliothekare der ganzen zivilisierten Welt in der «International Federation of Librarian Associations» (IFLA), deren Mitglied die schweizerische Vereinigung ist, ist heute die Ausleihe von Schriften von einem Lande zum andern garantiert.

*Auszug aus «Die Stelle», Beilage zum Bundesblatt Nr. 11, 1972.*